



Verladung in Raten – ein Risiko für den Akkreditivbegünstigten?

Die Gründe für die Vereinbarung von Lieferzeiträumen können vielfältig sein, die Interessen des Käufers und des Verkäufers auseinandergehen.

Käufer von Rohstoffen oder weiterzuverarbeitenden Materialien nutzen häufig die Preisvorteile hoher Bestellmengen und vereinbaren, oft aufgrund begrenzter Lagermöglichkeiten, für die bestellte Ware Ratenlieferung in bestimmten Zeiträumen („Sukzessivlieferungen“). Manche Käufer benötigen eine bestimmte, vorgegebene Warenmenge innerhalb bestimmter Zeiträume, z. B. aufgrund von Produktionsvorgaben.

Der Verkäufer auf der anderen Seite möchte größtmögliche Flexibilität bei seinen Lieferungen in Abhängigkeit von seinen Produktionskapazitäten oder den entsprechenden Transportmöglichkeiten haben. Er sollte Sukzessivlieferungen im Akkreditiv daher grundsätzlich nur dann akzeptieren, wenn er wirklich sicher sein kann, diese Termine auch einhalten zu können.

Oft ist dem Begünstigten eines Akkreditivs, das Sukzessivlieferungen vorsieht, nicht klar, welche Problematik für die Aufnahme der Dokumente damit verbunden sein kann.

Ein Praxisbeispiel:

Der WellDone Ltd. liegt ein zu ihren Gunsten von der Careful Bank eröffnetes Akkreditiv vor. Die Akkreditivbedingungen lassen Teilverladung zu, die Warenbeschreibung lautet wie folgt:

“30,000 FT. Steel Pipes

Delivery terms CIF Chittagong, Bangladesh (INCOTERMS 2020)”

Bezüglich des Verladezeitraums sieht das dafür vorgesehene Feld vor:

Field 44D (Shipment Period):

*10,000 FT. Steel Pipes in February 2020
10,000 FT. Steel Pipes in March 2020
10,000 FT. Steel Pipes in April 2020*

Die WellDone Ltd. nimmt das Akkreditiv mittels Einreichung der entsprechenden Dokumente bei ihrer Hausbank, der Free and Easy Bank, in Anspruch.

Die erste Einreichung über die am 15. Februar 2020 erfolgte Lieferung von “8,000 FT. Steel Pipes” verläuft problemlos. Da das Akkreditiv bei der Free and Easy Bank zahlbar und durch Sichtzahlung benutzbar gestellt ist, werden die Dokumente honoriert.

Bei der zweiten Einreichung über die am 5. März 2020 erfolgte Lieferung von "10,000 FT." wird die WellDone Ltd. überrascht. Statt der erwarteten Auszahlung wird die WellDone Ltd. von ihrer Bank informiert, dass die präsentierten Dokumente nicht akkreditivkonform sind. Als Grund gibt die Free and Easy Bank unter Bezugnahme auf Art. 32 der ERA 600 an, dass die im Akkreditiv vorgegebenen Lieferzeiträume nicht eingehalten wurden.

Die WellDone Ltd. ist anderer Ansicht. Das Akkreditiv erlaube Teilverladung und Teilverladungen auch innerhalb einzelner Raten seien im Akkreditiv nicht verboten. Daher ist sie der Meinung, dass die erfolgten Lieferungen in Übereinstimmung mit den im Akkreditiv vorgegebenen Lieferzeiträumen sind.

Wer hat nun recht? Darf bei in den Akkreditivbedingungen vorgegebenen Lieferzeiträumen die Verladung nur eines Teils einer Rate erfolgen oder kann das Akkreditiv in diesem Fall für keine weitere Rate mehr benutzt werden?

Artikel 32 der ERA 600 besagt:

„Ist im Akkreditiv Inanspruchnahme oder Verladung in Raten innerhalb bestimmter Zeiträume vorgeschrieben und ist irgendeine Rate nicht innerhalb des für sie vorgeschriebenen Zeitraums in Anspruch genommen oder verladen worden, kann das Akkreditiv für diese betreffende und jede weitere Rate nicht mehr benutzt werden.“

Hieraus ist zu folgern dass, wenn eine Lieferung innerhalb eines vorgeschriebenen Zeitraums nicht vollständig und rechtzeitig vorgenommen worden ist, das Akkreditiv für diese und die folgenden Raten verfallen ist. Die Free and Easy Bank liegt mit ihrer Meinung richtig.

Die ISBP ("International Standard Banking Practice for the Examination of Documents under UCP 600") stellen in Paragraf C 15 a. ii. klar:

„Wenn Teilinanspruchnahmen oder Teilverladungen erlaubt sind, ist innerhalb jeder Rate eine beliebige Anzahl von Inanspruchnahmen oder Verladungen gestattet.“

Hilfreich wäre dem Begünstigten eine Bedingung im Akkreditiv gewesen, wonach das Akkreditiv gültig bleibt, wenn die Lieferung einer Rate nicht vollständig erfolgte.

Sie haben Fragen oder Anregungen zu top@doc?

- Ihre Kommentare, Meinungen oder Anfragen interessieren uns. Nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf per E-Mail an top.doc@commerzbank.com.
- Bei Fragen und für weitere Informationen zu diesem Thema stehen Ihnen die Spezialisten des Bereichs Transaction Banking gerne zur Verfügung.
- Zusätzlich zur aktuellen Ausgabe finden Sie im [top@doc Archiv](#) alle ab 2015 erschienenen Ausgaben zum Herunterladen im PDF-Format.
- Mehr Informationen zu allen Aspekten des dokumentären Auslandsgeschäfts der Commerzbank finden Sie unter www.corporates.commerzbank.com.